



Allgemeinverfügung

des Landkreises Stade zur Anordnung der Absonderung in häusliche Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Corona Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird

1. die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häusliche Quarantäne beim erstmaligen Vorliegen eines Nachweises des Corona Virus SARS-CoV-2 vom 08.02.2021 **bis einschließlich 30.11.2021 verlängert**. Eine weitere Verlängerung ist möglich.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
3. Zuwiderhandlungen gegen die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
4. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach wie vor kommt es vor, dass positiv getestete Personen vor dem Gesundheitsamt Stade z.B. über die Corona-Warn-App von der Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 informiert werden. Da nicht sichergestellt werden kann, dass zu diesen Personen die Kontaktaufnahme zeitnah, innerhalb weniger Stunden, erfolgt, haben diese Personen sich selbstständig abzusondern. Durch das eigenständige Absondern der betroffenen Personen kann die Ansteckung anderer und somit die Ausbreitung des Virus wirksam verhindert werden. Die Anordnung der Absonderung per Allgemeinverfügung ist erforderlich und zweckmäßig, um zu verhindern, dass es aufgrund dieser Verzögerung zu einer weitergehenden Verbreitung des Krankheitserregers kommt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4 a, 21682 Stade, eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Stade, 31.08.2021

Landkreis Stade
Der Landrat

Roesberg